



## **Hinweise für ukrainische Geflüchtete zu Versicherungsschutz, Zulassung des Fahrzeuges und zum Führerschein**

In den letzten Monaten haben viele Menschen aus der Ukraine Zuflucht in Deutschland gefunden. Einige sind dabei mit dem eigenen PKW angereist. Nachfolgend möchten wir hierzu einige Hinweise geben:

### **a) Versicherungsschutz**

In Anbetracht der Notlage der Flüchtenden aus der Ukraine haben sich die deutschen Kfz-Haftpflichtversicherer entschlossen, bis zum 31. Mai 2022 Schäden, die durch einen ggf. unversicherten, in der Ukraine zugelassenen Pkw in Deutschland verursacht werden, zu übernehmen. Die Regulierung übernimmt das Deutsche Büro Grüne Karte. Für den Zeitraum nach dem 31. Mai 2022 haben sich die deutschen Kfz-Haftpflichtversicherer bereiterklärt, den Haltern in der Ukraine zugelassener Fahrzeuge die Möglichkeit zum Abschluss befristeten Versicherungsschutzes nach dem Auslandspflichtversicherungsgesetz für bis zu maximal einem Jahr anzubieten. Die konkreten Vertragskonditionen obliegen dabei im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Vertragsfreiheit und der Entscheidung des jeweiligen Versicherers.

→ Wir empfehlen Ihnen daher bezüglich der Sicherstellung des Versicherungsschutzes ab dem 01.06.2022 umgehend Kontakt mit einer Versicherungsagentur Ihrer Wahl aufzunehmen.

### **b) Zulassung eines ukrainischen Fahrzeuges in Deutschland**

Gemäß § 20 Abs. 2 FZV dürfen von ukrainischen Bürgerinnen und Bürgern zur Flucht benutzte Fahrzeuge mit ukrainischer Zulassung vorübergehend am Verkehr in Deutschland teilnehmen, wenn für die Fahrzeuge eine gültige ukrainische Zulassungsbescheinigung ausgestellt ist. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum bis zu einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem Tag des Grenzübertritts (§ 20 Abs. 6 FZV). Unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Geflüchteten aus der Ukraine darf die Frist von einem Jahr auch überschritten werden. Diese Frist wurde allgemein bis zum 30. Juni 2023 verlängert.

Nach dem 30.06.2023 besteht die Möglichkeit im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung vom Regierungspräsidium Darmstadt zu erhalten. Diese Ausnahmegenehmigung verlängert die Frist zur Registrierung in Deutschland nochmals längstens bis zum 01.04.2024. Nachfolgend die Kontaktdaten des Regierungspräsidiums in Darmstadt:

Regierungspräsidium Darmstadt  
Dezernat III 33.2 – Straßenverkehr  
z. Hd. Herrn Vallentin persönlich  
Wilhelminenstraße 1-3  
64283 Darmstadt  
Telefonnummer: 06151/12-0  
E-Mail-Adresse: [ausnahme.auto@rpd.hessen.de](mailto:ausnahme.auto@rpd.hessen.de)

Sollten Sie nach dem 30.06.2023 Ihr Fahrzeug noch nicht in Deutschland zugelassen haben und auch keine Ausnahmegenehmigung beim Regierungspräsidium Darmstadt beantragt und erhalten haben, müssen die Fahrzeuge unverzüglich regulär in Deutschland zugelassen werden. Eine vorherige freiwillige Zulassung ist immer möglich.

Aktuelle Informationen finden Sie unter [www.mkk.de](http://www.mkk.de) im Bereich der Zulassungsbehörde und der Fahrerlaubnisbehörde sowie auf der Homepage des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr unter [www.bmvi.de](http://www.bmvi.de).



Da es sich in der Regel nicht um Fahrzeuge handelt, die eine europäische Typgenehmigung besitzen, ist zur Erlangung der Betriebserlaubnis ein entsprechendes Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen notwendig. Dieses muss im Anschluss zur Erteilung der Betriebserlaubnis an die Bündelungsbehörde nach Fulda übersendet werden. Erst im Anschluss kann eine Zulassung vor Ort erfolgen.

→ Wir empfehlen vorab oder bei Rückfragen zum Verfahren eine vorherige Kontaktaufnahme unter [zulassung@mkk.de](mailto:zulassung@mkk.de) zur Überprüfung der erforderlichen Unterlagen.

### **c) Hinweise für Inhaber\*innen ukrainischer Führerscheine**

Nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/1280, in Kraft ab 27.07.2022, werden gültige ukrainische Führerscheine in der Europäischen Union anerkannt.

Wer einen gültigen ukrainischen Führerschein besitzt, darf im Umfang dieser Berechtigung in Deutschland Kraftfahrzeuge führen. Die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis ist nicht erforderlich. Zudem bedarf es weder einer Übersetzung noch eines Internationalen Führerscheins.

Diese Fahrberechtigung gilt nur für Inhaber\*innen eines ukrainischen Führerscheines denen vorübergehender Schutz oder angemessener Schutz nach nationalem Recht gewährt wird.

Die Fahrberechtigung gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nach EU-Recht oder nach nationalem Recht gewährte Schutzstatus endet; derzeit bis 24.02.2023. Der Schutzstatus verlängert sich automatisch um jeweils sechs Monate, höchstens jedoch um ein Jahr, d.h. bis zum 24.02.2024, wenn er nicht durch Beschluss des Rates der Europäischen Union ausdrücklich beendet wird.

→ Für Rückfragen und für Informationen wenden Sie sich bitte an die Führerscheinstelle [fuehrerschein@mkk.de](mailto:fuehrerschein@mkk.de).